334/A

der Abg. Aumayr, Ing. Reichhold. Koller, Wenitsch

und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz. mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen den

Antrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird, BGBl. Nr. ...... vom Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Wasserrechtsgesetz 1959. BGBl. Nr. 25. zuletzt geändert mit BGBl. Nr. 185/1993, wird wie folgt geändert:

- 1. § 33 f Abs. 6 erster Satz lautet :
- "(6) Wenn aus einer Verordnung gemäß Abs. 3 schwerwiegende wirtschaftliche Nachteile in der sonst rechtmäßigen Nutzung von AnIagen und Grundstücken erwachsen, die eine Einkommensm inderung bewirken, gewährt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ab Ernte 1996 nach Maßgabc des jeweiligen Bundesvoranschlages Zuschüsse bis höchstens 50 % der hierdurch bewirkten nachweislichen Einkommensminderung, wenn seitens des betreffenden Landes ein mindestens gleich hoher Zuschuß geleistet wird."
- 2. Der zweite Satz des § 33 f Abs. 6 entfällt.
- 3. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1 . 1 . 1997 in Kraft.

Erläuterung:

Das bisher geItcnde Wasserrechtsgesetz sieht in Grundwassersanierungsgebieten auch bei schwerwiegenden wirtschaftlichen Nachteilen vor. daß die rechtmäßigen Nutzer von Anlagen und Grundstücken auf jeden FaII einen 2= %igen "ScIbstbehalt " der entstandenen Einkommensminderungen tragen müssen. Der EntfaI I dieser 20 %- Klausel ist zweifellos geeignet, die

Akzeptanz von Grundwassersanierungsgebieten zu erhöhen, führt jedoch nicht automatisch zu höheren Bundesausgaben, da nach wie vor auf den jeweiligen Bundesvoranschlag Bezug genommen wird.

In formeIIer Hinsicht wird die Zuweisung dieses Antrages an den Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft beantragt.